

## **... 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Griechisch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost**

Der Senat hat in seiner Sitzung am XY die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am XY beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Griechisch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 201, 1. Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 255, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### **(1) Studienziele des Unterrichtsfachs Griechisch und fachspezifisches Qualifikationsprofil**

1. In Abs 1 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Im Rahmen der Ausbildung werden schulische Lehrpläne mitberücksichtigt.“

### **(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen**

1. In den Modulzielen des Moduls UF GR 01 lautet der zweite Absatz nunmehr:

„Fachliche Methoden: Studierende erwerben Grundkenntnisse philologischer, fachdidaktischer und digitaler Arbeitsmethoden sowie Grundfähigkeiten zum wissenschaftlichen Erfassen und Übersetzen griechischer Originaltexte und deren Vermittlung im Schulunterricht. Die Einführung in die Benutzung von Bibliotheken und die ressourcenschonende Verwendung von Büchern sensibilisiert für Themen der Nachhaltigkeit.“

2. Die Modulstruktur des Moduls UF GR 09 lautet nunmehr:

„Schulpraxis 3 ECTS

Die Phase der Schulpraxis umfasst sowohl Hospitationsstunden als auch von den Studierenden gehaltene Unterrichtseinheiten.

Begleitendes Lehrveranstaltungsangebot aus der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Griechisch:

UE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis, 4 ECTS, 2 SSt (pi)

Die Schulpraxis ist im selben Semester zu absolvieren wie die UE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis. Die Anmeldung zur Schulpraxis ist deshalb Voraussetzung für die Anmeldung zur Begleitlehrveranstaltung.“

3. Die Modulziele des Moduls UF GR 06 lauten nunmehr:

„Im Pflichtmodul Unterrichtsfach Griechisch: „Erweiterung der wissenschaftlichen Perspektive I“ werden die Studierenden systematisch in den Gebrauch der für die wissenschaftliche Arbeit im Fach relevanten digitalen Hilfsmittel eingeführt. Sie wenden ihre

sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Kompetenz selbstständig an und erweitern ihre Perspektive durch einen Schwerpunkt auf der Rezeption der griechischen Literatur in der römischen Kultur. Studierende werden ausdrücklich ermuntert, Leistungen für dieses Modul auch im Rahmen von Mobilitätsprogrammen zu erbringen.“

4. In der Modulstruktur des Moduls UF GR 08 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Studierende werden ausdrücklich ermuntert, Leistungen für dieses Modul auch im Rahmen von Mobilitätsprogrammen zu erbringen.“

### **(3) Anhang 1 – Empfohlener Pfad**

1. Der Anhang 1 wird an diese Änderungen entsprechend angepasst.

### **(4) Anhang 2 – Individuelle Vertiefung – Wahlbereich**

1. Die ECTS-Punkte der hier genannten Lehrveranstaltung „VO Antike Religionsgeschichte“ lauten richtigerweise: „4 ECTS“.

### **(5) § 6 Inkrafttreten**

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article\_number}, Stück {document\_number}, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r